

**Haushaltssatzung
der Stadt Ludwigshafen am Rhein
für die Jahre 2017/2018
vom 12.12.2016**

Der Stadtrat hat aufgrund § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), in der jeweils geltenden Fassung, am 12.12.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden für das Haushaltsjahr

	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	570.047.819 Euro	574.032.288 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	661.114.786 Euro	673.631.867 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	91.066.967 Euro	99.599.579 Euro
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	551.450.497 Euro	555.777.859 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	602.279.419 Euro	613.151.950 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-50.828.923 Euro	-57.374.092 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.056.250 Euro	39.788.465 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	79.130.150 Euro	91.640.600 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-51.073.900 Euro	-51.852.135 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	127.052.823 Euro	134.376.227 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	25.150.000 Euro	25.150.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	101.902.823 Euro	109.226.227 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	706.559.569 Euro	729.942.550 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	706.559.569 Euro	729.942.550 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 Euro	0 Euro

**§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	55.073.900 Euro	54.852.135 Euro
zusammen auf	55.073.900 Euro	54.852.135 Euro

**§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

	48.560.000 Euro	23.910.000 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	25.942.600 Euro	15.972.000 Euro

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **1.000.000.000 Euro** **1.000.000.000 Euro**

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den WBL werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des WBL auf	14.907.150	15.846.400
2. Kredite zur Liquiditätssicherung des WBL auf	11.000.000	11.000.000
3. Verpflichtungsermächtigungen der WBL auf	6.500.000	6.500.000
darunter: Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	6.500.000	

Wirtschaftsplan 2018 liegt nicht vor. VE werden Ende 2017 ermittelt und in die Nachtragsatzung aufgenommen.

§ 6
Steuersätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sind in der Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	320 v.H.	320 v.H.
- Grundsteuer B auf	420 v.H.	420 v.H.
- Gewerbesteuer auf	405 v.H.	405 v.H.

§ 7 Eigenkapital

Der endgültige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt 602.619.655,26 Euro und zum 31.12.2015 ist der voraussichtliche Stand 591.016.077,57 Euro; zum 31.12.2016 517.709.585,49, zum 31.12.2017 426.642.618,75 und zum 31.12.2018 327.043.039,44 Euro.

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **375.000 Euro** überschritten sind.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **50.000 Euro** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 10
Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird nicht zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird für 2017/2018 in 19 Fällen zugelassen.

Stadtverwaltung, Ludwigshafen am Rhein, den

(Unterschrift)